Stadt Luzern
Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
www.grstr.stadtluzern.ch

T 041 208 88 76
grstr@stadtluzern.ch

Postulat 328

Verhaltenskodex bei öffentlichen Beschaffungen

Gianluca Pardini und Benjamin Gross namens der SP-Fraktion vom 9. Januar 2024

Die Stadt Luzern ist beim Gemeinderating für nachhaltige öffentliche Beschaffung im Jahr 2023 durchgefallen. Dies, obwohl die Stadt Luzern mit der teilweisen Überweisung des Postulats 138 zum städtischen Beschaffungswesen sowohl ihre Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung als auch das Leitbild für das Beschaffungswesen der Stadt Luzern auf der Webseite veröffentlicht hatte. Die Stadt Luzern hatte mit diesem Schritt die Leitplanken ihrer Beschaffungstätigkeiten transparent gemacht.

Am 1. Januar 2023 ist im Kanton Luzern das neue Beschaffungsrecht (IVöB 2019) in Kraft getreten. Eine wichtige Änderung ist, dass auf Grundlage des revidierten Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Qualitätswettbewerb gestärkt wurde. Neu wird bei einem Zuschlag nicht mehr das «wirtschaftlich günstigste», sondern das «vorteilhafteste» Angebot gewichtet. Das bedeutet konkret, dass neben dem Preiskriterium zwingend auch die Qualität beurteilt werden muss.

Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)[1] regelt weitere neue allgemeine Grundsätze. Neben den Verfahrensgrundsätzen (Art. 11) werden für die zu erbringenden Leistungen die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts eingefordert (Art. 12). Darin sind auch für die im Ausland zu erbringenden Leistungen die Einhaltung des Kernübereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgeschrieben. Das gilt auch für Aufträge, die von Subunternehmen ausgeführt werden (Art. 12, Abs. 1–4). Die Auftraggeberin (z. B. die Stadt Luzern) kann dabei die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern und entsprechende Nachweise bei Lieferantinnen und Auftragnehmerinnen verlangen sowie Kontrollen vereinbaren. Die Stadt Zürich hat für die nachhaltige Beschaffung einen «Verhaltenskodex» für Vertragspartner:innen eingeführt. Darin ist der Grundsatz verankert, dass Vertragspartner:innen sich ohne Einschränkung zur Einhaltung sämtlicher massgeblicher gesetzlicher Bestimmungen verpflichten, sei dies in Bezug auf den Ort der Leistungserbringung oder in Bezug auf Anforderungen an die Produkte. Die Vereinbarung gilt sowohl für Vertragspartner:innen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz als auch für Vertragspartner:innen mit Sitz oder Niederlassung im Ausland. Ergänzt wird die Vereinbarung mit einem Formular zur Selbstdeklaration des Firmenprofils, worin die AGBs für Aufträge für die Stadt Zürich bestätigt werden müssen.[2]

Die Postulant:innen bitten den Stadtrat, bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu prüfen, einen Verhaltenskodex für die Vertragspartner:innen und eine Pflicht zur Angabe von Firmenprofil/Selbstdeklaration einzuführen. Die Vertragspartner:innen der Stadt Luzern werden damit zur Einhaltung der ökologischen Nachhaltigkeit, der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbestimmungen und von Bestimmun-

[1] Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, SRL Nr. 733b);
Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (VIVöB, SRL Nr. 734)
[2] Insb. Verhaltenskodex/ Code of Conduct:
https://www.stadt-zuerich.ch/fd/de/index/finanzen/beschaffung.html#formulare_merkblaetterbeschaffung [Stand: 26.11.2023]

gen zur Gleichbehandlung der Geschlechter sowie von weiteren Kriterien verpflichtet und über die Folgen bei Nichteinhaltung der Vereinbarung aufgeklärt. Der Stadtrat soll auch Grundlagen prüfen, damit die Stadt Luzern die Einhaltung der Bestimmungen (auch unter Einbezug Dritter) kontrollieren kann. Weiter bitten die Postulant:innen den Stadtrat, die städtischen Richtlinien zur nachhaltigen Beschaffung hinsichtlich der neuen Bestimmungen der IVöB (2019) zu prüfen und falls erforderlich das zugehörige Leitbild anzupassen.